

Anmelde- und Teilnahmebedingungen für Freizeitmaßnahmen des GPD

Geltungsbereich:

Freizeitmaßnahmen des Evangelischen Dekanats Vogelsberg (im Folgenden: „Veranstalter“).

Als *Pauschalreise* gelten dabei öffentlich ausgeschriebene, mehrtägige Reisen mit Übernachtung, Beförderung und Programm.

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung wird dem Veranstalter der Abschluss eines Vertrags aufgrund der Ausschreibung verbindlich angeboten. Der Anmeldende ist an sein Angebot für die Dauer von 4 Wochen ab dessen Eingang beim Veranstalter gebunden.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich bzw. in Textform. Bei Minderjährigen ist sie von einem Personensorgeberechtigten (= der Anmeldende) zu unterschreiben. Mit dem Eingang der Teilnahmebestätigung des Veranstalters (*Pauschalreise*: plus Sicherungsschein) beim Anmeldenden kommt der Reisevertrag zustande. Sollte die Freizeit bereits voll belegt sein oder der Teilnahme sonstige Gründe entgegenstehen, wird der Anmeldende benachrichtigt. Den Anweisungen der Leitung und Betreuer ist während der Ferienmaßnahme Folge zu leisten.

2. Bezahlung

Der Teilnahmebeitrag ist, sofern in der Ausschreibung nicht anders vermerkt, bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Freizeitmaßnahme zu überweisen. Zahlungen sind unter Angabe der Maßnahme sowie des Teilnehmenden-Namens auf folgendes Konto zu leisten:

Ev. Regionalverwaltung Oberhessen:
DE92 518500790304007958, BIC HELADEF1FRI.

3. Vertragliche Leistungen, Änderungen

a.) Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der Ausschreibung und diesen Bedingungen. Dem Veranstalter bzw. den Leitenden und Betreuenden der Freizeitmaßnahme obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden. Dem Anmeldenden ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue

Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse) der Teilnehmenden erforderlich ist - er verpflichtet sich daher, dem Veranstalter diese Informationen mitzuteilen.

b.) *Pauschalreise*: Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der Freizeitmaßnahme nicht beeinträchtigen oder sonst für die Teilnehmenden zumutbar sind. Im Falle der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 8% hat der Veranstalter den Anmeldenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Fahrtantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Der Anmeldende ist dann berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Freizeitmaßnahme zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, ihm eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis für den Veranstalter anzubieten. Er hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

4. Pauschalreise: Ersatzreisende

Der Teilnehmende kann sich bis zum Beginn der Freizeitmaßnahme durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den in der Ausschreibung angegebenen besonderen Fahrterfordernissen genügt und seiner Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. In diesem Fall wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von 30,-- EUR berechnet.

5. Rücktritt des Anmeldenden vor Reisebeginn

Der Anmeldende kann jederzeit vor Beginn der Freizeitmaßnahme vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Die bloße Nichtzahlung des Fahrpreises ist keine Rücktrittserklärung.

Tritt der Anmeldende vom Vertrag zurück oder tritt der Teilnehmende die Freizeitmaßnahme nicht an, so kann der Veranstalter einen angemessenen pauschalen Ersatz für seine getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung einer anderweitigen Verwendung der Leistung verlangen.

Dieser beträgt bei einem Rücktritt:

bis 12 Wochen vor Fahrtbeginn:
10 % des Reisepreises
bis 6 Wochen vor Fahrtbeginn:
30 % des Reisepreises
bis 3 Wochen vor Fahrtbeginn:
60 % des Reisepreises
ab 2 Tage vor Fahrtbeginn oder
wird die Reise nicht angetreten:
90 % des Reisepreises.

Dem Anmeldenden wie auch dem Veranstalter bleibt der Nachweis unbenommen, dass dem Veranstalter überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die pauschale Entschädigung. Der Veranstalter ist auf Verlangen des Anmeldenden bzw. des Teilnehmenden verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen.

6. Rücktritt des Veranstalters vor Reisebeginn

Der Veranstalter kann vom Reisevertrag zurücktreten

- a) wenn der Anmeldende die Teilnehmerinformationen (vgl. 3.a.) ungeachtet der ihm hierfür gesetzten Frist nicht beim Veranstalter einreicht;
- b) bis eine Wochen nach Erhalt der Teilnehmerinformationen bzw. während der Freizeitmaßnahme, wenn für ihn erkennbar ist, dass (etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung) die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für den Teilnehmenden, die anderen Teilnehmenden oder den Veranstalter verbunden ist;
- c) wenn der Anmeldende oder der Teilnehmende seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Teilnahmebeitrag nicht fristgerecht bezahlt wird;
- e) wenn der Teilnehmende ohne Entschuldigung nicht an dem vom Veranstalter mitgeteilten Vorbereitungstreffen teilnimmt.
- f.) bis zu 28 Tage vor Reisebeginn, wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl für die betreffende Freizeitmaßnahme nicht erreicht wird. Der Anmeldende ist dann berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Freizeitmaßnahme zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, ihm eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis für den Veranstalter anzubieten. In allen anderen Fällen wird der etwa schon geleistete Teilnahmebeitrag in voller Höhe zurückerstattet, weitere Ansprüche des Anmeldenden sind ausgeschlossen.

7. Kündigung des Veranstalters

Der Veranstalter bzw. die Leitenden der Freizeitmaßnahme können den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Teilnehmende die Durchführung der Freizeitmaßnahme ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung so nachhaltig stört, dass der Veranstalter seine Aufsichtspflicht gegenüber den Teilnehmenden der Freizeitmaßnahme oder die weitere schadensfreie Durchführung der Freizeitmaßnahme nicht mehr gewährleisten kann. Dies gilt ebenso wenn sich der Teilnehmende ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Reisevertrages gerechtfertigt ist.
Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung des Teilnehmenden nach einer Kündigung sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden dem Anmeldenden in Rechnung gestellt. In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den vollen Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen vom Anmeldenden auf dessen Wunsch anrechnen lassen, die er aus einer Erstattung oder einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

8. Kündigung wegen höherer Gewalt

Wird die Durchführung der Freizeitmaßnahme infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer Umstände höherer Gewalt (z.B. Krieg, innere Unruhen, Streiks, Naturkatastrophen, hoheitliche Anordnungen etc.) wesentlich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so sind beide Seiten zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt.

In diesem Fall kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Freizeitmaßnahme noch zu erbringenden Leistungen eine Entschädigung verlangen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung des Teilnehmenden umfasste. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen der Veranstalter und der Anmeldende je zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Anmeldenden zur Last.

9. Versicherungen

- a.) Der Veranstalter empfiehlt dem Anmeldenden bei Bedarf den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (Reiserücktrittskosten, Reisegepäck, Haftpflicht, Auslandskrankenschutz etc.), um die mit der

Anmeldung/Teilnahme an der Freizeitmaßnahme verbundenen Risiken zu mindern.

b.) **Pauschalreise:** Der Veranstalter hat für die Teilnehmenden während der Dauer der Freizeitmaßnahme eine Unfall- und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Beide treten jedoch nur bei Schäden gegenüber Dritten ein, nicht bei Schäden, die sich die Teilnehmenden untereinander zufügen und gelten nur subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungen. Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aller Art.

10. Pass- und Visavorschriften

Der Veranstalter verpflichtet sich, bei Auslandsreisen alle Teilnehmenden über geltende Pass- und Visavorschriften zu informieren. Für nichtdeutsche Staatsangehörige erteilt das zuständige Konsulat weitere Auskunft.

Für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie die Beschaffung der notwendigen Reisedokumente ist, sofern dies der Veranstalter nicht ausdrücklich übernommen hat, der Anmeldende selbst verantwortlich. Der Veranstalter haftet nicht für unvorhersehbare Verzögerungen der diplomatischen Vertretungen bei der Ausstellung von Reisedokumenten und beim Zugang, sofern ihn nicht ein eigenes Verschulden trifft.

11. Haftung des Veranstalters

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden des Teilnehmenden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis, soweit ein solcher Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird. Dies gilt ebenso, wenn Veranstalter für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Bei Schäden durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt, durch vorwerfbar fehlerhafte Angaben in der Fahrtanmeldung oder infolge von vorwerfbaren Verstößen des Teilnehmenden gegen Anordnungen der Freizeitleitung übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Er haftet auch nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des Teilnehmenden verursacht werden.

Der Veranstalter haftet ferner nicht für Leistungsstörungen, Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im

Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

12. Obliegenheiten Anmeldender/Teilnehmender

Bei auftretenden Schwierigkeiten ist jeder Teilnehmende verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten. Er ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der Leitung der Freizeitmaßnahme oder dem Veranstalter mitzuteilen und dieser eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der Leitung der Freizeitmaßnahme oder vom Veranstalter ernsthaft verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

Kommt ein Teilnehmender dieser Verpflichtung nicht nach, so stehen ihm oder dem Anmeldenden Ansprüche insoweit nicht zu. Die Leitung der Freizeitmaßnahme ist beauftragt und verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist.

Ansprüche des Anmeldenden wegen Reisemängeln nach den §§ 651 i bis j des Bürgerlichen Gesetzbuches verjährten nach Ablauf von zwei Jahren ab dem vertraglich vorgesehenen Ende der Freizeitmaßnahme.

13. Datenschutz

Der Veranstalter versichert die vertrauliche Behandlung der Daten des Anmeldenden und des Teilnehmenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Er erteilt dem Anmeldenden auf Anfrage Auskunft, welche seiner Daten bei ihm gespeichert sind. Die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung des Anmeldenden ist ausgeschlossen außer an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Freizeitmaßnahme beauftragt sind.

14. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrags oder dieser Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht.

Gerichtsstand des Veranstalters ist Alsfeld.

Stand: Oktober 2019

Veranstalter ist: Evangelisches Dekanat Vogelsberg, Fulder Tor 28, 36329 Alsfeld